Leitfaden zur Mittelbewirtschaftung

Leitfaden zur flexiblen Mittelbewirtschaftung

Das Kontrollrecht des Rates, die Gleichbehandlung der Budgetbereiche sowie eine geordnete Haushaltswirtschaft sind die Ziele dieser Leitlinie.

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) soll der Ressourcenverbrauch vollständig dargestellt werden. Weiterhin steht eine flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zur Stärkung der Finanzverantwortlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 21 GemHVO geregelt. Hiernach können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen verbindlich. Die Sätze 1 und 2 GemHVO gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Abs. 2 führt aus, dass bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Diese Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten dann nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 GO.

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 GemHVO führen.

Flexible und effiziente Mittelbewirtschaftung ist weiterhin vorrangiges Ziel der Budgetierung. Daher soll nach den Vorgaben dieser Richtlinie die Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Budgets weiterhin auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegiert bleiben.

Die bisherigen Budgets werden beibehalten. Für den ehemaligen Sammelnachweis 1 – Personalausgaben – wurde das Budget 7 gebildet. Die Budgetbezeichnungen und Verantwortlichkeiten werden wie folgt geregelt:

Budget	**Bezeichnung**	**Budgetverantwortliche(r)**
Budget 0	Allg. Verwaltung	Helmut Grönefeld
Budget 1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Christoph Vahlhaus
Budget 2	Schulen – pädagogischer Bereich	Peter Borowiak
Budget 3	Schulen und Kultur (bei Schulen für sonstige, nicht pädagogische Zwecke)	Peter Borowiak
Budget 4	Jugendhilfe, Sport, Soziales	Peter Borowiak
Budget 5	Bauen und Wohnen	Josef Achterkamp
Budget 6	Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Liegenschaften	Detlef Bogs
Budget 7	Personal- und Versorgungsaufwendungen	Helmut Grönefeld

Von dieser Budgetierung ausgenommen sind:

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
interne Leistungsverrechnungen
Zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen für zweckgebundene Mehraufwendungen/-auszahlungen
Verfügungsmittel des Bürgermeisters
weitere nicht zahlungswirksame Positionen des Ergebnisplans

Für die Budgets gelten weiterhin folgende Grundsätze:

Die seit 2005 geltenden Übertragungsregelungen bleiben bestehen. Hiernach werden, sofern die Verbesserungen vom Budgetverantwortlichen erwirtschaftet worden sind, im Budget 2 (Schulbudget) 70 % der nicht benötigten Mittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Für die Budgets 1 und 3 bis 6 beträgt die Übertragungsquote 35 %. Im Budget 7 erfolgen keine Übertragungen. Wird eine Budgetüberschreitung unabweisbar erforderlich, so müssen mindestens 25 % des vom Budget nicht gedeckten Finanzbedarfs im folgenden Haushaltsjahr aus dem Budget erwirtschaftet werden; 75 % soll der Gesamthaushalt tragen.

Die geplanten Zuschuss- bzw. Überschussbedarfe werden für die einzelnen Budgets wie folgt festgeschrieben:

Budget 0	Zuschussbedarf	861.080 €
Budget 1	Zuschussbedarf	131.055 €
Budget 2	Zuschussbedarf	610.250 €
Budget 3	Zuschussbedarf	2.804.845 €
Budget 4	Zuschussbedarf	757.360 €
Budget 5	Zuschussbedarf	706.950 €
Budget 6	Überschuss	65.435 €
Budget 7	Zuschussbedarf	15.013.064 €

Die Details zu den jeweiligen Budgets sind den jeweiligen Budgetübersichten zu entnehmen. Auch für die Bewirtschaftung der Budgets gelten die vorstehenden Grundsätze. Die im Budget 7 dargestellten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in den Zeilen 11 und 12 des Ergebnisplans ausgewiesen.

Festsetzung von Wertgrenzen und Zuständigkeiten für den Mitteltausch

Für den Mitteltausch in den Budgets bzw. innerhalb eines Produkts und zwischen den Produkten eines Produkt- bzw. Budgetverantwortlichen ist der **Budget- bzw. Produktverantwortliche** zuständig, soweit der Ansatz im jeweiligen Teilergebnisplan um **nicht mehr als 5.000 €** verstärkt wird. Dies gilt auch für Mitteltausche wenn zahlungswirksame Positionen des Ergebnisplans zur Verstärkung von Ausgabepositionen des Finanzplans herangezogen werden.

Für die vorstehenden Tauschvorgänge zwischen **5.000 € und 10.000 €** ist die Zuständigkeit der **Kämmerin** gegeben.

Für Tauschvorgänge oberhalb dieser Wertgrenze entscheidet der **Bürgermeister**. Er informiert den Haupt- und Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen über

Tauschvorgänge, die den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Mitteltausche innerhalb des **Finanzplans** sind nur bis zu 5.000 € zulässig. Bei höheren Beträgen ist die Beantragung von über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich. Die hierfür anzuwendenden Regelungen sind im § 8 der Haushaltssatzung getroffen.

Ein Mitteltausch innerhalb eines Budgets, der sich über mehr als ein Produkt erstreckt, oder innerhalb eines Produkts, das sich über mehr als ein Budget erstreckt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Budget- bzw. Produktverantwortlichen möglich. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

Regelungen für Ermächtigungsübertragung gem. § 22 GemHVO

Nach § 22 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Da sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht immer mit Gewissheit übersehen lässt, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres – wie geplant – in Anspruch genommen werden können, besteht die Möglichkeit, im laufenden Jahr die nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in das nächste Jahr zu übertragen. Diese Übertragung eröffnet die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch von Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Es besteht jedoch kein Automatismus, am Jahresende die nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ins nächste Jahr zu übertragen. Die Übertragung soll nur für geplante Maßnahmen erfolgen, die aus zeitlichen Gründen noch nicht umgesetzt werden konnten. Die Übertragung kann vom Bürgermeister ausgesetzt werden, sofern sie haushaltswirtschaftlich unverträglich bzw. nicht zwingend zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Bei der Übertragung einer Ermächtigung bleibt die sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag sowie den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr ist unzulässig.

Da in Höhe der Ermächtigungsübertragungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO eine zweckgebundene Deckungsrücklage als gesonderter Posten bzw. mit „davon-Vermerk“ in der Bilanz auszuweisen ist und hierdurch in der Ergebnis- bzw. Finanzplanung des folgenden Haushaltsjahres zusätzliche wirtschaftliche Belastungen entstehen, werden strenge Anforderungen an Übertragungen nach § 22 GemHVO gestellt.